



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innere des bebauungsrechtlichen gilt, soweit durch Zeichen, Farbe, Raster und Schrift in einzelnen nicht anders festgelegt ist, folgende:

- Planmäßige Festsetzungen** (§ 9 (1) BauV)
 - Art der baulichen Nutzung**
 - SO = Sondergebiet § 11 BauVO (Voraussetzung der Universitäts Hohenheim)
 - GRZ = Landwirtschaftliche bebauung einschließlich zugehöriger Einrichtungen und Versorgungsbereiche
 - GFZ = Wohngebäude für die auf der Versuchstation Beschäftigten, sowie für Versuchsflurpersonal und den Versuchsdienstleister
 - In Höhenbereichen des Höhenmaßstabes sind Höhenangaben genau § 14 BauVO allgemein zulässig.
 - Mass der baulichen Nutzung** (§ 17 (1) BauVO)
 - Grundflächenzahl (GFZ), (§ 17 (1) BauVO)
 - Geschossflächenzahl (GFZ), (§ 17 (2) BauVO)
 - Hauptmaß sind die Leistungen in Lagen
 - Hauptmaß sind die Leistungen in Lagen als Höhenmaße (nach § 17 (4) BauVO).
 - Silos sind bis zu max. Höhe von 12 m zulässig (§ 16 III BauVO).
 - Zahl der Vollgeschosse** (§ 18 BauVO i.V.m. § 2 (-1) BauV)
 - Silos sind bis zu max. Höhe von 12 m zulässig (§ 16 III BauVO).
 - Bauweise** (§ 22 BauVO)
 - a = offene Bauweise (§ 22 (2) BauVO)
 - a = abweichende Bauweise, landwirtschaftliche Gebäude ohne Lagenbeschränkung (§ 22 (4) BauVO).
 - Versorgungsflächen** (§ 9 (1), 4, § 14 (1-2) BauVO)
 - Versorgungsflächen sind mit Ausnahme der in-IV-Verbindung Station "Unter Lindenhof", Station "Alburt Lindenhof" und Station "Teiler" unterirdisch zu verlegen (bei Bauweise).
 - Begrünzung** (§ 9 (1) 1), § 14 BauVO)
 - Der versuchte Raum um Bestand und innerhalb der im Planbereich belebten Flächen ist zu erhalten. Die im Planbereich belebten Flächen sind mit einheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen.
 - Entwurf** (§ 31 Nr. 1 BauV)
 - In SO sind nur mit vertikaler Teil des Flur- u. Plan- (Bereich für) können in Zusammenhang mit einem Hauptbau überdecken von Pflanzen bei in Vorbereitung mit der Landschaftsplanung zugelassen werden. Die bebauten sind durch weitere Bestimmung mit einheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen, dies sind gegen die freie Landschaft während abgegrenzt sind. Hierbei ist mit einheimischen Bäumen eine Bestimmung zu erzielen. Fichtenbeeten sind als solche zu erhalten.
- Planmäßige Festsetzungen** (§ 11 (1) BauV)
 - Bauweise**
 - 1.1.1. **Zulässig sind Satteldächer** (nur für Gebäude, nicht für Nebenanlagen und Garagen) mit den in Tabelle angegebenen Neigungen.
 - 1.1.2. **Bauweise und Farbgebung**
 - 1.1.2.1. In Sondergebiet SO (Sondergebiet SO, Sondergebiet SO, Sondergebiet SO) sind Ziegel in natürlicher Farbe zulässig.
 - 1.1.2.2. In Sondergebiet SO (Sondergebiet SO) ist in Verbindung mit der Festsetzung abweichende Bauweise, nicht glänzende Oberflächen zulässig.
- Nachrichtliche Übernahme**

Übernommen durch Erhalten des Wasserschutzgebietes Bestimmung von 18.11.1978 und des Städtischen Bauvorschriften Bestimmung von 18.11.1978: "Das Flurstück liegt in der weiteren Schutzzone III des unteren Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassung "Alburt" an "Lindenhof" der Gemeinde Enningen u.A. Die Verbot- und Beschränkungen des Schutzgebietes sind in Verbindung mit der Bestimmung der Verordnungschriften über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Wasserschutzgebieten sind zu beachten."

ZEICHENERKLÄRUNG: (§ 2 (4) PlanZO)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG U. BAUWEISE			
SO	Sondergebiet § 11 BauVO	II	Zahl der Vollgeschosse § 17 u. 18 BauVO
1	Sondergebiet SO	(HDr)	Höchstgrenze
2	Sondergebiet SO	(HDr)	Höchstgrenze
GRZ 0.4	Grundflächenzahl § 19 BauVO	GFZ 0.8	Geschossflächenzahl § 20 BauVO bei zwei Vollgeschossen
0	Offene Bauweise § 22 (2) BauVO	a	Abweichende Bauweise § 22 (4) BauVO
SD	Satteldach	DN 30°	Dachneigung
VERKEHRSFLÄCHEN			
----- Öffentlicher Weg			
VERSORGUNGSFLÄCHEN + LEITUNGEN			
	Umformerstation		Elektrische Freileitung
			Abwasserleitung
BELASTUNGSFLÄCHEN			
	ALLGEMEINES BERECHT u. FAHRRECHT für ANWANDER		Pflanzgebiet für die Anpflanzung von Busch- und Baumgruppen
	Pflanzbindung für die Erhaltung von Einzelbäumen sowie Busch- u. Baumgruppen		Pflanzgebiet für Einzelbäume
BEGRENZUNGSLINIEN			
	Umgrenzung		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER WASSERSCHUTZZONEN
	Baugrenze		
SONSTIGE PLANZEICHEN		NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
	Gebüderichtung verbindl.		Landschaftsschutzgebiet
	Gemeinschaftsgaragen		WASSERSCHUTZGEBIET WEITERE ZONE
			WASSERSCHUTZGEBIET ENGERE ZONE

VERFAHRENSANGABEN:

Aufstellungsbeschluss: 123 II § 2 (1) BauV, Beschluss des Gemeinderats vom 24.08.78.....

Öffentl. Darlegung u. Anhörung: § 2a (2) BauV, öffentlich am: 29.08.78/05.09.78.....

Öffentl. Auslegung: § 2a (6) BauV, bekannt gemacht am: 18.01.79.....

Öffentl. Auslegung: § 2a (6) BauV, 1. Auslegung vom: 02.04.79.....

Beschluss des Gemeinderats vom: 08.03.79.....

Öffentliche Bekanntmachung am: 16.02.79.....

2. Auslegung vom: 29.08.79/26.09.80.....

Beschluss des Gemeinderats vom: 31.07.80.....

Öffentliche Bekanntmachung am: 05.05.80.....

Entscheidungsbeschluss: § 10 BauV, Beschluss des Gemeinderats vom: 20.11.80.....

Genehmigung: § 11 BauV, Landratsamt Reutlingen Erlaß vom: 18.05.81.....

Öffentliche Auslegung: § 12 BauV, bekannt gemacht am: 31/5-612.21-ma/81

Öffentliche Auslegung: § 12 BauV, bekannt gemacht am: 05.06.81 Enginger Heimatbote vom 05.06.81 bis 19.06.81 vom 22. Juni 81 Aushang

Genehmigt
Reutlingen, den 18. Mai 1981
Landratsamt
Eiberger

LANDRATSAMT REUTLINGEN

LANDKREIS REUTLINGEN GEMEINDE ENINGEN U.A.
BEBAUUNGSPLAN OBERER LINDENHOF

VERSUCHSSTATION DER UNIVERSITÄT HOHENHEIM

VERMESSUNGS- UND INGENIEURBÜRO EBERHARD REIK
7417 PFÜLLINGEN GRIESSSTRASSE 10 TELEFON 07121/71857

GEFERTIGT: PFÜLLINGEN DEN 03.03.1978
15.02.1979
17.07.1980
20.11.1980

LANDKREIS REUTLINGEN GEMEINDE ENINGEN U.A.
LAGELAN 1:500